

Öffentliche Bekanntmachungen

Abwassersatzung

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Aalen vom 15.12.2005

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wasser- gesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13, 17, 20 und 42 des Komunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Aalen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als Eigenbetrieb Abwasser der Stadtwerke Aalen Abwassersatzung - nachfolgend Eigenbetrieb genannt - in jeweils selbstständigen öffentlichen Einrichtungen:

- a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
- b) zu dezentralen Abwasserbeseitigungen. Die dezentrale Abwasserbeseitigung wurde durch besondere Satzung der Stadt Aalen über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 7. Februar 1995 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Die Abwasserbeseitigung kann ganz oder teilweise durch Dritte vorgenommen werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt. Niederschlagswasser, das auf dem eigenen Grundstück der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten versickert wird, ist kein Abwasser und fällt damit nicht in den Regelungsbereich dieser Satzung.

(2) Zentrale öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gruben, soweit sie vom Eigenbetrieb zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer wie z.B. Versickerungssteiche, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört nicht die Hausanschlussleitung, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage (Abs. 4) und dem im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufenden Grundstücksanschluss besteht.

(3) Zu den dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) einschließlich Fäkalenschlamme außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie innerhalb des zu entwässernden Grundstücks sind.

Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zu führen (Grundleitungen). Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpenanlagen bei einer Abwasserdrukentwässerung.

Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Eigenbetrieb im Rahmen des § 45 b Abs. 1 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Eigenbetrieb verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann der vorläufige Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestattet oder verlangt werden.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist auf Grund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbehandlung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe auch im zerkleinerten Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefethaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen

behaftete oder radioaktive Stoffe);

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

- (3) Unbeschadet des Abs. 2 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte des Anhang A. 1 des Merkblattes 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA), das beim Eigenbetrieb erhältlich ist, in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.

(4) Im Einzelfall können über die nach den Absätzen 2 und 3 einzuhaltenen Anforderungen hinausgehende Anforderungen gestellt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(5) Im Einzelfall können Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zugelassen werden, wenn öffentliche Belehrungen nicht entgegenstehen, die Versorgung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(6) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen oder ist dies zu befürchten, so hat der Benutzer unverzüglich den Eigenbetrieb Abwasser der Stadtwerke Aalen zu benachrichtigen.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Abwasser kann im Einzelfall von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen werden, wenn

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hoher Aufwand verursachen würde;
- b) es nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Der Anschluss und die Benutzung können im Falle des Abs. 1 gestattet werden, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Wird in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung ausgeschlossen, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG)

§ 8

Einleitungsbegrenkungen

(1) Im Einzelfall kann die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig gemacht werden, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt (§ 2 Abs. 1) in Schmutz- oder Mischwasserkanäle bedarf der schriftlichen Genehmigung des Eigenbetriebs.

Die Einleitung von sonstigem Wasser (z. B. Drainagewasser, Grundwasser) ist nur zulässig, wenn eine anderweitige Ableitung nicht möglich ist. Hierfür ist die schriftliche Genehmigung des Eigenbetriebs erforderlich.

§ 9

Eigenkontrolle

(1) Der Eigenbetrieb kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

(2) Ebenso kann verlangt werden, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung

des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Eigenbetrieb auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

(1) Der Eigenbetrieb kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbewertung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff WG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden vom Eigenbetrieb hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

Der Eigenbetrieb ist berechtigt, im Einzelfall diese Aufgaben dem Grundstückseigentümer zu übertragen.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Eigenbetrieb bestimmt.

(3) Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Treinverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Der Eigenbetrieb kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig halten.

In besonders begründeten Fällen kann der Eigenbetrieb Abwasser der Stadtwerke Aalen den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss verlangen oder auf Antrag zulassen.

(4) Der Eigenbetrieb kann auf Antrag weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragschuld (§ 32) neu gebildet werden.

(5) Für bestehende Grundstücksanschlüsse gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 13

Kostenersättigung

(1) Dem Eigenbetrieb ist vom Grundstückseigentümer zu erstatten:

- a) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse;
- b) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebeschieds fällig.

(3) Änderungen an den Grundstücksanschlüssen, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden

Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Eigenbetrieb auf seine Kosten aus.

§ 14

Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung durch das städtische Bauordnungsamt bedürfen

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

Fortsetzung von Seite 1

erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der Prüfschacht ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstaubene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein.

(3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so kann der Eigenbetrieb den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 17

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schulhafter Säumnis ist er dem Eigenbetrieb gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Vom Grundstückseigentümer kann im Einzelfall der Einbau und der Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangt werden, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 15 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 18

Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig (§ 36 Abs. 2 der Landesbauordnung).

(2) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 19

Sicherung gegen Rückstau

(1) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgäse, Spülens, Waschbecken, die an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung tiefer als die Straßenoberfläche (Rückstaubene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau durch Hebeanlagen oder soweit nach DIN 1986 zulässig, durch geeignete Absperrvorrichtungen, wie Rückstaudoppelschlüsse, gesichert werden.

(2) Gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 20

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor dem Zudecken der neuen oder veränderten Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Bauherr dem städtischen Bauordnungsamt zur Abnahme und Prüfung Anzeige zu erstatten. Dabei ist anzugeben, wann die Anlage abgenommen werden kann.

Vor der Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Zur Abnahme sind die Anlagen zugänglich und derart offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können.

Beanstandete Anlagen werden erst dann abgenommen, wenn die Mängel endgültig behoben sind.

Die Abnahme befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur

Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Der Eigenbetrieb ist nach § 83 Abs. 6 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird beim Eigenbetrieb geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Erfasst werden die in Anhang 2 Nr. 5 der Eigenkontrollverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Betriebe. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung verarbeitet der Eigenbetrieb mit den Verantwortlichen dieser Betriebe die Lieferung folgender Daten, soweit diese nicht aus dem Eigenbetrieb vorliegenden Unterlagen bzw. zugänglichen Informationsquellen ermittelt werden können:

Dabei handelt es sich um folgende Daten:
Name des Betriebes, Produktion (Art, Umfang), Abwassermenge (m³/d) ggf. pro Einzelleitung, Art der Abwasserbehandlungsanlage(n) (Hauptentsatzstoffe, Hauptwasserinhaltstoffe) und Verantwortliche im Betrieb (Name, Tel.-Nr.).

Dabei werden die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachtet.

IV. Abwasserbeitrag

§ 21

Erhebungsgrundzust

Zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen wird ein Abwasserbeitrag erhoben. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 31) erhoben.

§ 22

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen. (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 23

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsscheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner. (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand (z.B. Erbgemeinschaft), ist Beitragsschuldner die Gesamthandgemeinschaft.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 24

Beitragssmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch die Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 25) mit dem Nutzungsfaktor (§ 26). Bruchzahlen unter 0,5 werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 25

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

(2) § 31 Abs. 1 KAG bleibt unberührt.

§ 26 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 25) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,0

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksfläche aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

§ 27

Ermittlung der Vollgeschosse

(1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist (§ 28), gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragssentstehung geltenden Fassung.

(2) Bei Bauwerken mit Vollgeschosse, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoß ergibt sich die Geschoßzahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach den §§ 28 und 29 maßgeblichen Geschoßzahl. Bruchzahlen unter 0,5 werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschoßzahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmäßigen bei Grundstücken für die ein Bebauungsplan die Geschoßzahl bzw. Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt

(1) Als Geschoßzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschoßzahl genehmigt, so ist diese zu grunde zu legen.

(2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschoßzahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschoßzahl durch die Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen unter 0,5 werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschoßflächenzahl oder Baumassenzahl die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlagen geteilt durch 3,5; Bruchzahlen unter 0,5 werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Höhe der baulichen Anlagen genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächliche verwirklichbare Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlagen maßgebend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 29

Ermittlungen des Nutzungsmäßigen bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i.S. des § 28 besteht

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 28 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung

überwiegend vorhandenen Geschosse.

Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

§ 30

Weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z.B. durch Zukauf), für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 24, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend (Erhöhung der Nutzbarkeit), soweit

1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilläufen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilläufenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 KAG entfallen;

3. bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist bzw. durch Bescheid begründet worden ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschosse allgemein zugelassen wird.

§ 31

Beitragssatz, Fälligkeit

(1) Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträgen je m² Nutzungsfläche

1. für den öffentlichen Abwasserkanal 3,09 €
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks 1,47 €

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 32

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. Für Grundstücke im Sinne des § 22 Abs. 1 nach § 31 Nr. 1 sobald an den öffentlichen Abwasserkanal und nach § 31 Nr. 2 sobald an das Klärwerk angeschlossen werden kann.
2. Für Grundstücke im Sinne des § 22 Abs. 2 mit dem tatsächlichen Anschluss, jedoch nicht vor Beantragung und Erteilung der Genehmigung nach § 14.

3. In den Fällen des § 30 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

4. In den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

5. In den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 2 a. mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 3 Satz 1 BauGB;

b. mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilläufen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;

c. bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;

d. bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.

Fortsetzung von Seite 2

Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Zwölftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbauchs zugrunde zu legen.

Bei den Vorauszahlungen sind die Absetzungen nach § 38 zu berücksichtigen.

Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 35 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 42

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 41) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 41 werden mit Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 42 a

Tätigkeit der Stadtwerke Aalen GmbH

(1) Die Abwassergebühren werden im Auftrag des Eigenbetriebs von der Stadtwerke Aalen GmbH berechnet, eingezogen und an den Eigenbetrieb abgeführt

sowie die Bescheide versandt. Die Stadtwerke Aalen GmbH verarbeitet die erforderlichen Daten und teilt diese dem Eigenbetrieb mit.

(2) Die Stadtwerke Aalen GmbH ist verpflichtet, die zur Gebührenrechnung erforderlichen Daten gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten dem Eigenbetrieb mitzuteilen.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 43

Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats ist der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzugeben. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen 14 Kalendertage nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes (Kalenderjahres) hat der Gebührenschuldner anzugeben:

a. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

b. die Menge der Einleitungen auf Grund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend außer

Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(5) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige entfallen.

§ 44

Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Eigenbetrieb nicht zu vertreten hat vorübergehend, ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt, oder treten Mängel oder Schäden auf die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze, oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 45

Haftung der Grundstückseigentümer

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhafte verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzan-

sprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 46

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Eigenbetrieb überlässt;

2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser überschreitet;

3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;

5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

6. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 Grundstücksanschlüsse nicht vom Eigenbetrieb herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

7. entgegen § 14 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;

8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und des § 16 Abs. 2 herstellt;

9. entgegen § 17 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

10. entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;

11. entgegen § 20 Abs. 1 die Grund-

stücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig i.S. von § 8 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 43 Abs. 1 bis 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 47

In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabensätze nach dem bisherigen Satzungssatz bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

Soweit nach früheren Satzungen für unbebaute Grundstücke ein vorläufiger Dolenbeitrag erhoben wurde, entsteht im Falle der Bebauung eines solchen Grundstücks die Beitragspflicht für den Klärbeitrag nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 31.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 25.01.2001 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Aalen, 20. Dezember 2005

gez. Gerlach
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aalener Familiennachrichten



Geburten

13. Dezember 2005

Celina, T. d. Andreas Quattbaum und d. Daniela geb. Wagenblast, Aalen, Fuchsweg 20

14. Dezember 2005

Julia, T. d. Dipl.-Ing Ralf Henninger und d. Michaela geb. Liebel, Aalen, Wiesendorfstraße 2

15. Dezember 2005

Christiane, T. d. Andreas Langer und d. Martha Cecilia Merchan Hernandez, Aalen, Steinertgasse 76

9. Dezember 2005

Maximilian Gabriel, S. d. Werner Reinhard Müller und d. Stefanie Kerstin Büttner, Neresheim, Mörikestraße 11

12. Dezember 2005

Danny, S. d. Konstantin Neuwirt und d. Julia geb. Schreiner, Nördlingen, Wagga-Wagga-Straße 32

Tanja geb. Werner, Aalen, Brahmsstraße 1
Emilia Marie, T. d. Monika Stanislowski, Heuchlingen, Rainweg 5

16. Dezember 2005

Julia Sophie, T. d. Markus Morgenthal und d. Sabine geb. Homm, Aalen, Vorder Kirchberg 29
Maximilian Theo, S. d. Andreas Leszek Smolarek und d. Claudia Beate geb. Rieser, Aalen, Adlerstraße 39
Ann-Sophie, T. d. Markus Bengelmann und d. Sandra Elisabeth geb. Klein, Unterschneidheim, Wallensulz 23
Niklas, S. d. Tony Meyer und d. Anja Jutta geb. Viehmaier, Neresheim, Abt. Angehrn-Straße 15

17. Dezember 2005

Mia, T. d. Robert Djerdj und d. Heike geb. Deutscher, Lauchheim, Wolfsgrube 19
Tina Paulina Anja, T. d. Andreas Hans Maar und d. Elke Elisabeth geb. Bube, Ehingen a. d. Ries, Kirchbergstraße 5
Luca Gabriel, S. d. Swen Schiele und d.

18. Dezember 2005

Julia Katharina, T. d. Wolfgang Franz Weber und d. Dipl.-Ernährungsw. Petra geb. Schnell, Aalen, Klopstockstraße 1

19. Dezember 2005

Fabian, S. d. Joachim Rohde und d. Sandra geb. Schinko, Neresheim, Hölderlinstraße 20
Scher, T. d. Mustafa Uludağ und d. Handan geb. Gökçe, Aalen, Langertstraße 106

20. Dezember 2005

Charlotte Sophie, T. d. Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Michael Werner und d. Silvia Regine geb. Eberhard, Mögglingen, Fließerstraße 25

16. Dezember 2005

Laura, T. d. Waldemar Jan Noschka und d. Simone geb. Benninger, Bopfingen, Schmiedewiesenweg 10

Hochzeiten



Sterbefälle



19. Dezember 2005

Erwin Josef Stelzer, Aalen, Heinrich-Rieger-Straße 14

Robert Anton Leutelt, Essingen, Goethestraße 1

20. Dezember 2005

Pauline Berta Trumpp geb. Hofmann, Aalen, Winkenhaldeweg 59
Manfred Rudolf Schlipf, Aalen, Sandbergstraße 21

Marta Entzinger geb. Kelm, Aalen, Jahnstraße 12

Ursula Barbara Else Vogel geb. Beck, Aalen, Zepelinstraße 12

Erich Richard Karl Müller, Aalen, Hardtstraße 48

21. Dezember 2005

Gerhard Grauer, Aalen, Franz-Schubert-Straße 6

Weg damit.

Kleinanzeigen in der Schwäbischen Post und Wochenpost schaffen Platz.

Telefon 0 73 61/5 94-2 00
Telefax 0 73 61/5 94-2 35
www.schwaebische-post.de
www.wochenpost-aalen.de
anzeigen@schwaebische-post.de

... und immer auch im Internet.

Lesen lohnt sich.

SCHWÄBISCHE POST

Wochenpost